

Öffentliches Recht: Staatsrecht I (Grundrechte)**Semester:** Examensvorbereitung

Schwerpunkte: In den ersten zwei Semestern stellt die Verfassungsbeschwerde den wichtigsten Rechtsbehelf im öffentlichen Recht dar. Daneben ist es für den Studienanfänger (und den Examenskandidaten) unerlässlich, Standardprobleme des Verfassungsrechts zu kennen. Der folgende Fall greift Besonderheiten einer Urteilsverfassungsbeschwerde auf, die in der Zulässigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Daneben geht der Fall auf mehrere Standardprobleme der Grundrechte ein. So liegt ein Schwerpunkt bei der Ausstrahlung der Grundrechte ins Zivilrecht, daneben wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit auf juristische Personen, erörtert. Schließlich wird noch das im August 2002 eingeführte Staatsziel Tierschutz beleuchtet.

Wiss. Mit. Christian Hilmes und Wiss. Mit. Antje von Ungern-Sternberg, Münster*

Gut gemeinter Tierschutz?¹

Sachverhalt

Die „Avance GmbH“ (A) betreibt ein pharmazeutisches Tierversuchslabor in Münster, in dem sie Versuche an Affen zur Medikamentenentwicklung durchführt. Obwohl sie für ihre Tierversuche alle erforderlichen Genehmigungen besitzt, ist die A schon seit längerem das Ziel einer kritischen Kampagne der Münsteraner Tierschutzbewegung „Wir für das Tier e.V.“ (T).

M, engagierter Tierschutzaktivist und Vorsitzender des T, ist freiberuflicher Bildjournalist. Um verdeckt in den Laboren der A recherchieren zu können, ließ er sich dort als Tierpfleger einstellen. Obwohl es ihm nach seinem Arbeitsvertrag ausdrücklich verboten war, filmte M auf dem Betriebsgelände mit einer versteckten Kamera. Nach seiner Kündigung schnitt er die Aufzeichnungen zu einer ca. 20-minütigen Dokumentation zusammen. Mit diesem Film will M auf die nach seiner Ansicht „unwürdigen Haltungsbedingungen“ und den „sadistischen Umgang“ des Personals mit den Tieren aufmerksam machen. Mehrere Szenen des Films, der unter anderem getötete Affen in Mülleimern und das Abführen von Tieren in Stahlschlingen zeigt, wurden in der ZDF-Sendung „Frontal 21“ ausgestrahlt. Außerdem spielt der M den Film regelmäßig mittels DVD-Gerät und Fernseher am wöchentlichen Stand des T in der Münsteraner Innenstadt ab, wo Mitglieder des T bei Passanten für Belange des Tierschutzes werben. Der Film erweckt beim Publikum den Eindruck, A missachte geltendes Tierschutzrecht. Wie Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben, hält sich A jedoch genau an die gesetzlichen Vorgaben.

Die Vorfälle finden ein breites Echo in den Medien und der Öffentlichkeit, wo A nun wiederholt mit Tierquälerei und dem Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen in Verbindung gebracht wird. Lediglich die Auftraggeber der A aus der pharmazeutischen Industrie haben Verständnis für die Auseinandersetzung mit den Tierschützern. A will deswegen, gestützt auf §§ 823, 1004 BGB, zum Schutz ihres guten Rufes dem M beim zuständigen Zivilgericht untersagen lassen, das betreffende Filmmaterial weiter bei Kundgebungen des T zu zeigen. A ist der Auffassung, die Aufnahmen dürften schon deshalb nicht gezeigt werden, weil sie illegal gefilmt wurden. Darüber hinaus werde sie in ihren Grundrechten verletzt.

A bleibt in allen Instanzen erfolglos. Die Gerichte verneinen eine widerrechtliche Rechtsverletzung nach §§ 823, 1004 BGB, weil M grundrechtlichen Schutz genieße und die Öffentlichkeit an der Information über die Tierversuche und dem Tierschutz ein berechtigtes Interesse habe. Die Rechte der A müssten dahinter zurücktreten.

Gegen die letztinstanzliche Entscheidung erhebt die A frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Die gezeigten Mitarbeiter der A-GmbH sind im Film unkenntlich gemacht. Zudem berührt der Film auch keine Betriebsgeheimnisse, so dass in der Bearbeitung weder auf Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter noch auf Rechtsverletzungen wegen der Offenlegung von Betriebsgeheimnissen eingegangen werden muss.

* Die Autoren sind Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, einschl. Völker- und Europarecht.

¹ Der Sachverhalt ist OLG Hamm, Urt. v. 21. 7. 2004, Az. 3 U 77/04 (auszugsweise abgedruckt in: OLGR Hamm 2004, 345-350) und Az. 3 U 116/04, nachgebildet. Verfassungsgerichtliche Leitentscheidung ist BVerfGE 66, 116 (Der Aufmacher).

Gliederung

- A. Zulässigkeit
 - I. Zuständigkeit des BVerfG
 - II. Beteiligtenfähigkeit
 - III. Tauglicher Beschwerdegegenstand
 - IV. Beschwerdebefugnis
 - 1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
 - 2. Betroffenheit des Beschwerdeführers
 - V. Rechtsschutzbedürfnis
 - VI. Ergebnis
- B. Begründetheit
 - I. Eingriff in Grundrechte der A-GmbH
 - 1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I iVm 1 I GG
 - a) Sachlicher Schutzbereich
 - b) Personeller Schutzbereich
 - c) Eingriff
 - 2. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. Art. 14 I GG
 - 3. Zwischenergebnis
 - II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Schranken des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts
 - 2. Wahrung der Verhältnismäßigkeit
 - a) Schutz von Grundrechten des M
 - b) Tierschutz, Art. 20a GG
 - c) Verhältnismäßigkeit
 - III. Ergebnis

Gutachten

Die Verfassungsbeschwerde der A-GmbH hat Erfolg, sofern sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde müsste zunächst zulässig sein.

Bei der Zulässigkeit ist eine fallbezogene Schwerpunktsetzung dringend zu empfehlen. Unstreitige Prüfungspunkte bzw. solche Aspekte, zu denen sich im Sachverhalt keine entsprechenden Angaben finden, sollten deshalb knapp oder gar nicht behandelt werden. Dies gilt hier für die Prozessfähigkeit sowie die Wahrung von Form und Frist.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Mit Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 I, Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90, 92 ff. BVerfGG zugleich der Verfahrensweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet.

II. Beteiligtenfähigkeit

Gem. Art. 93 I, Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ eine Verfassungsbeschwerde erheben, der behauptet, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden zu sein. Voraussetzung für die Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung ist dabei lediglich, dass der Beschwerdeführer grundrechtsfähig ist.¹ Gem. Art. 19 III GG genießen auch inländische juristische Personen grundrechtlichen Schutz, soweit die betreffenden Grundrechte dem Wesen nach auf sie anwendbar sind.

Die A-GmbH ist eine inländische juristische Person des Privatrechts (§ 13 GmbHG).² Um grundrechtsberechtigt zu sein, müssten aber die möglicherweise verletzten Grundrechte auch wesensmäßig auf sie anwendbar sein. Die A stützt sich bei ihrer Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) aus Art. 2 I iVm 1 I

¹ Die Beschwerdefähigkeit folgt der Grundrechtsfähigkeit, vgl. Pieroth/Schlink, Rn. 1122.

² Zu einer GmbH als Grundrechtsträgerin bereits BVerfGE 3, 359, 363.

GG und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als eigentumsfähige Rechtsposition des Art. 14 I GG.³

Diese Rechte sind ihrem Wesen nach auf die A anwendbar, wenn diese sich in einer mit einer natürlichen Person vergleichbaren grundrechtstypischen Gefährdungslage befindet.⁴ Die in Betracht kommenden Grundrechte dürfen also nicht an die physische Existenz natürlicher Personen oder die natürlichen Eigenschaften des Menschen anknüpfen.⁵

Das von der Eigentumsfreiheit umfasste Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist schon wegen seiner wirtschaftlichen Ausrichtung und Unternehmensbezogenheit ohne weiteres auf juristische Personen und damit auch auf die A-GmbH anwendbar.⁶ Im Hinblick auf das APR gem. Art. 2 I iVm 1 I GG erscheint die Situation hingegen nicht ganz so eindeutig. Wegen des engen Bezugs zur Menschenwürde dürften zumindest nicht alle Sphären des über das APR geschützten Lebensbereiches umfasst sein.⁷ Insbesondere die Intimsphäre kennzeichnet den unantastbaren Bereich einer menschlichen Person, so dass eine entsprechende Anwendung auf juristische Personen in diesem Bereich ausscheidet.⁸

Dies schließt allerdings nicht aus, dass sich eine juristische Körperschaft auf einzelne Aspekte des APR berufen kann, die ihren Geltungsanspruch in der Öffentlichkeit betreffen. Im Rahmen dieser sog. Sozialsphäre ist die Nähe zur Menschenwürde weniger stark ausgeprägt, so dass sich eine juristische Person auf Aspekte wie dem Recht am eigenen Namen, Wort und Bild sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen kann.⁹ A will hier gegen den Film des M vorgehen, um ihren Ruf in der Öffentlichkeit zu wahren. Damit kann der Schutzbereich des APR betroffen sein, der wesensmäßig auch für eine juristische Person gelten kann.

Folglich ist die A beteiligtenfähig iSd Art. 93 I, Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG.¹⁰

III. Tauglicher Beschwerdegegenstand

Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann gem. Art 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein. Neben hoheitlichen Akten der Exekutive und solchen der Gesetzgebung sind auch Entscheidungen als Akte der Judikative mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar, vgl. §§ 94 III, 95 II BVerfGG. Die A-GmbH richtet sich gegen die letztinstanzliche Entscheidung.¹¹ Damit liegt ein tauglicher Beschwerdegegenstand vor.

IV. Beschwerdebefugnis

Nach § 90 I BVerfGG müsste die A-GmbH weiterhin behaupten, in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Der Beschwerdeführer müsste zunächst die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung geltend machen. Dies ist der Fall, wenn die Verletzung eines Grundrechts durch den angegriffenen Akt nach keiner Betrachtungsweise von vornherein ausgeschlossen erscheint.¹²

Da die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung an allen Aspekten der inhaltlichen Grundrechtsprüfung (Schutzbereich nicht einschlägig, kein vorliegender Eingriff, offensichtliche verfassungsrechtliche Rechtfertigung) scheitern kann, stellt sich hier oftmals die Frage, welche Gesichtspunkte im Rahmen der Zulässigkeit und welche erst in der Begründetheit zu prüfen sind. Hier kann als Richtlinie gelten, dass nur offensichtliche Ausschlussgründe zu einer unzulässigen Verfassungsbeschwerde führen. Alle problematischen Fragen sind Gegenstand der Begründetheitsprüfung.

Nach dem Vortrag der A-GmbH erscheint es zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ihre Grundrechte aus Art. 2 I iVm 1 I GG und Art. 14 GG verletzt wurden, indem diese von den Zivilgerichten nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

2. Betroffenheit des Beschwerdeführers

Über die bloße Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung hinaus verlangt das BVerfG in ständiger Rechtsprechung, dass der Beschwerdeführer auch selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist.¹³ Im Falle

⁴ BVerfGE 61, 82, 191; 95, 220, 242; BK- v. Mutius, Art. 19 III, Rn. 114; Schoch, Jura 2001, 201, 203.

⁵ Pieroth/Schlink, Rn. 150.

⁶ Vgl. die Nachweise bei Jarass/Pieroth, GG, Art. 14, Rn. 27.

⁷ Gemeinhin können die Sozial- oder Öffentlichkeitsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre unterschieden werden, vgl. Wilms/Roth, JuS 2004, 577, 578.

⁸ BVerfGE 27, 1, 6.

⁹ Das BVerfG leitet das APR im Zusammenhang mit juristischen Personen deshalb auch nicht aus Art. 2 I iVm 1 I GG ab, sondern zitiert lediglich Art. 2 I GG als Grundlage, vgl. BVerfGE 106, 28, 44; Pieroth/Schlink, Rn. 151; Wilms/Roth, JuS 2004, S. 577, 578; a.A. Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 39, mit der Begründung, dass dies dem Wesen des Grundrechts widersprechen würde.

¹⁰ Die Frage der tatsächlichen Anwendbarkeit des Grundrechtes aus Art. 2 I iVm 1 I GG auf die A-GmbH stellt sich noch einmal ausführlich im Rahmen der Begründetheit, so dass in einer Falllösung hier kurze Ausführungen genügen.

¹¹ Grundsätzlich lässt das BVerfG dem Beschwerdeführer die Wahl, ob er nur gegen die letztinstanzliche Entscheidung oder zusätzlich auch gegen die vorinstanzlichen Entscheidungen bzw. einen zugrunde liegenden Exekutivakt vorgehen will, BVerfGE 19, 377, 389; 54, 53, 64 ff. In jedem Fall liegt nur eine Verfassungsbeschwerde vor, vgl. Kahl, JuS 2000, 1090, 1091.

¹² BVerfGE 6, 445, 447; 52, 303, 327. Vgl. auch Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90, Rn. 47 ff.

¹³ St. Rspr. seit BVerfGE 1, 97, 101 f. Zur Anwendung dieser Prüfungsformel auch auf eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Gerichtsurteil BVerfGE 53, 30, 48.

einer Urteilsverfassungsbeschwerde muss darüber hinaus eine spezifische Grundrechtsverletzung in dem Sinne möglich sein, dass gerade der in Rede stehende Richterspruch den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzen kann.¹⁴

Die A-GmbH ist durch die letztinstanzliche Entscheidung in ihrer eigenen Grundrechtssphäre selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Fraglich könnte jedoch erscheinen, inwieweit durch diese Entscheidung auch ein spezifischer Grundrechtsverstoß anzunehmen ist.¹⁵ So hatte die gerichtliche Entscheidung Rechtsbeziehungen zwischen M und der A-GmbH, also zwischen Privatrechtssubjekten, zum Gegenstand. Die Grundrechte binden als unmittelbar geltendes Recht nach Art. 1 III GG jedoch nur die drei Staatsgewalten. Jedoch sind die Grundrechte nicht nur als klassische Abwehrrechte gegen staatliches Handeln aufzufassen, sondern zugleich als Ausdruck einer objektiven Wertordnung, so dass sie auch mittelbar zwischen Privaten Geltung erlangen können. Auch in einem zivilrechtlichen Verfahren haben die Gerichte deswegen als Ausfluss der sog. mittelbaren Drittwirkung die Grundrechte bei der Auslegung und Anwendung einfachgesetzlicher Normen sowie bei der Abwägung widerstreitender Interessen zu beachten.¹⁶ Verkennt der Richter bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die Bedeutung der Grundrechte, so kann sich daraus ein Grundrechtsverstoß ergeben.

Im vorliegenden Fall haben die Gerichte über einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 1004 BGB entschieden und mussten dabei die Grundrechte der A-GmbH und des M berücksichtigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie die Reichweite der Grundrechte der A-GmbH dabei verkannt haben. Folglich ist auch unter diesem Aspekt eine Betroffenheit der A-GmbH nicht auszuschließen.

Die A-GmbH ist mithin auch iSd § 90 I GG beschwerdebefugt.

V. Rechtsschutzbedürfnis

Schließlich müsste für die Verfassungsbeschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis der A-GmbH zu bejahen sein. Bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde ist das der Fall, wenn vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle Rechtsmittel erschöpft worden sind, § 90 II BVerfGG. Die A-GmbH hat den ordentlichen Rechtsweg beschritten und das BVerfG erst nach der letztinstanzlichen Entscheidung angerufen. Damit kann sie auch ein Rechtsschutzbedürfnis für sich in Anspruch nehmen.

VI. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der A-GmbH ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die A-GmbH durch die letztinstanzliche Entscheidung in einem ihr zustehenden Grundrecht oder grundrechtsgleichem Recht verletzt wurde (Art. 93, Abs. 1, Nr. 4a GG, § 95, Abs. 1, S. 1 BVerfGG).

Aus der Aufgabenverteilung zwischen dem BVerfG und den obersten Bundesgerichten der Art. 93 I, 95 I GG ergibt sich, dass das BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden nicht als „Superrevisionsinstanz“ in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr soll das BVerfG gem. Art. 93 I Nr. 4a GG auf die Überprüfung von Verstößen gegen die Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte beschränkt werden. Deshalb prüft das BVerfG bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde lediglich eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.¹⁷ Dies gilt auch für die Überprüfung, ob eine zivilrechtliche Entscheidung die Ausstrahlungswirkung der Grundrechte ausreichend berücksichtigt hat.

Im vorliegenden Fall hat das Zivilgericht einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 I, 1004 I BGB abgelehnt, weil es nicht als widerrechtlich ansah, dass M seinen Film zeigte. Das Tatbestandsmerkmal der Widerrechtlichkeit bildet bei § 823 I BGB das Einfallstor für eine mittelbare Drittwirkung von Grundrechten. Die Verfassungsbeschwerde ist somit begründet, wenn die gerichtliche Auslegung des Merkmals Widerrechtlichkeit die Grundrechte der A-GmbH verkannt hat. Dies ist dann der Fall, wenn die gerichtliche Entscheidung ungerechtfertigt in Grundrechte der A-GmbH eingreift.

I. Eingriff in Grundrechte der A-GmbH

1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I (iVm Art. 1 I) GG

Zunächst könnte die zivilgerichtliche Entscheidung in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der A-GmbH eingreifen.

a) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des im Wesentlichen von

¹⁴ BVerfGE 18, 92; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 90, Rn. 122.

¹⁵ Der Punkt der spezifischen Grundrechtsverletzung kann auch im Rahmen der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung geprüft werden, vgl. Frottscher/Kramer, JuS 2002, S. 861, 864.

¹⁶ Grundlegend zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte BVerfGE 7, 198, 203 ff. (Lüth) sowie jüngst BVerfGE 103, 142, 150 ff.; 105, 252, 277 (Glykolwein); 105, 279, (Osho). Daneben umfassend Pieroth/Schlink, Rn. 173 ff. und Wahl, JuS 2001, S. 1041, 1043.

¹⁷ Vgl. Frottscher/Kramer, JuS 2002, S. 861, 864; Pieroth/Schlink, Rn. 1175.

der Rechtsprechung entwickelten verfassungsrechtlichen¹⁸ APR ist sehr weit gefasst. Insbesondere schließt es die Befugnis ein, sich herabsetzender, fälschlicher und unerbetener öffentlicher Darstellungen, aber auch unerbetener heimlicher Wahrnehmungen erwehren zu können.¹⁹ In der ständigen Rechtsprechung des BVerfG haben sich verschiedene Fallgruppen herausgebildet, die unter den Schutzbereich des APR zu fassen sind. Weil das APR wie auch die allgemeine Handlungsfreiheit nicht auf bestimmte Lebensbereiche begrenzt ist, sondern in grundsätzlich allen Situationen relevant werden kann, stützt sich das APR in erster Linie auf das Fundament des Art. 2 I GG. Eine Verbindung zu Art. 1 I GG weist es durch die Tatsache auf, dass weniger das Verhalten des Einzelnen, als vielmehr seine Qualität als Subjekt geschützt wird.²⁰ Das APR umfasst dabei verschiedene Sphären, die je nach ihrer Nähe zur Menschenwürde unterschiedliche Schutzintensitäten aufweisen. Insbesondere kann zwischen der engen Intimsphäre und der weiter gefassten Sozialsphäre unterschieden werden.²¹ Im Bereich dieser Grenzen beinhaltet der Schutzbereich des APR insbesondere auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht auf eine selbstbestimmte Außendarstellung.

Hier könnte zunächst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einschlägig sein, wonach der Einzelne grundsätzlich selbst entscheiden darf, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.²² Allerdings bezieht sich dieses Recht in erster Linie auf den staatlichen Umgang mit persönlichen Daten eines Individuums.²³ Seine Relevanz liegt deshalb vornehmlich in Bereichen, die sensible Personendaten betreffen wie beispielsweise die Feststellung, Speicherung und Verwendung von DNA-Analysen oder die Rasterfahndung zur Terrorismusbekämpfung.²⁴ Unabhängig von der Frage, ob sich die A-GmbH überhaupt als juristische Person auf diese Ausgestaltung des APR berufen könnte, ist ein so verstandenes Recht auf informationelle Selbstbestimmung im vorliegenden Fall deshalb bereits sachlich nicht einschlägig. Der A-GmbH geht es nämlich nicht um den staatlichen Umgang mit sensiblen Unternehmensdaten, sondern vielmehr um ihre Außendarstellung und die Öffentlichmachung interner Abläufe in ihrem Versuchslabor durch den M.

Es könnte aber das Recht auf den sozialen Geltungsanspruch²⁵ in der Öffentlichkeit und die Abwehr der Verbreitung unerbetener heimlicher Wahrnehmungen betroffen sein, so dass eine Berufung auf das Recht der Selbstdarstellung in Betracht kommt. Dieses schließt insbesondere auch das Recht am eigenen Bild²⁶ und den Schutz vor heimlichem Abhören oder Aufnehmen²⁷ mit ein. Der A-GmbH geht es hier um ihren sozialen Geltungsanspruch in der Öffentlichkeit und ihren Ehrschutz. Sie will verhindern, dass durch den heimlich gedrehten Film Interna aus ihrem Forschungsbetrieb unautorisiert in die Öffentlichkeit gelangen. Ihr Ruf als seriöse Einrichtung, die sich an

die Tierschutzbestimmungen hält, soll nicht aufs Spiel gesetzt werden. Für ein solches Interesse, ihr Ansehen als Wirtschaftsunternehmen im sensiblen Bereich der Tierforschung nicht zu gefährden, bietet das Recht am eigenen Bild und das Recht, sich unerbetener öffentlicher Darstellungen zu erwehren, den entsprechenden Schutz.

In sachlicher Hinsicht ist folglich der Schutzbereich eröffnet.

b) Personeller Schutzbereich

Demgegenüber erscheint angesichts des engen Bezugs zu Art. 1 I GG problematisch, inwieweit die A-GmbH auch personell in den Schutzbereich von Art. 2 I iVm 1 I GG einzubeziehen ist.

So wird teilweise die Anwendbarkeit des APR auf juristische Personen generell verneint.²⁸ Im Mittelpunkt stünden eben nicht die über Art. 2 I GG geschützten Verhaltensweisen, sondern die menschliche Würde eines Individuums gem. Art. 1 I GG. Das APR erhalte erst durch Art. 1 I GG seine Konturen, so dass es sich qualitativ gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit abhebe.²⁹ Dieser Ansicht ist zumindest für den engsten Persönlichkeitsbereich, der einen ausgeprägten Menschenwürdebezug aufweist, zuzustimmen. Eine vergleichbare Intimsphäre kann eine juristische Person nicht für sich in Anspruch nehmen,³⁰ so dass ihr zumindest kein vergleichbarer unantastbar geschützter Freiheitsbereich aus Art. 2 I iVm 1 I GG zukommen kann.

Allerdings verkennt ein kategorischer Ausschluss juristischer Personen vom Schutzbereich des APR, dass gerade auch Wirtschaftsunternehmen auf einen guten Ruf in der Öffentlichkeit angewiesen sind, so dass ihnen ein gewisser sozialer Geltungsanspruch zukom-

¹⁸ Das verfassungsrechtliche APR ist nicht identisch mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im BGB, welches vom BGH schon vor der Entwicklung des verfassungsrechtlichen APR als sonstiges Recht iSd § 823 I BGB anerkannt wurde.

¹⁹ Vgl. BVerfGE 101, 361 ff. (Caroline v. Monaco) und BGH, NJW 2004, 762 f.

²⁰ Vgl. Pieroth/Schlink, Rn. 373.

²¹ Wilms/Roth, JuS 2004, 577, 578.

²² BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählung); 80, 367, 373.

²³ Vgl. Maunz/Dürig-Di Fabio, GG, Art. 2 I, Rn. 173 ff.

²⁴ Zu diesen Beispielen vgl. BVerfG, NJW 2001, 2320, 2321 und OLG Frankfurt/M., NVwZ 2002, 623, 626.

²⁵ Zu diesem Begriff vgl. Maunz/Dürig-Di Fabio, GG, Art. 2 I, Rn. 169.

²⁶ BVerfGE 35, 202, 224; 54, 148, 154 f.; 101, 361, 380 (Caroline v. Monaco). Ähnlich für das zivilrechtliche Persönlichkeitsrecht BGH, NJW 2004, 596 ff.

²⁷ BVerfGE 34, 238, 246; 106, 28, 39 f.

²⁸ Jarass/Pieroth, GG, Art. 2, Rn. 39. Differenzierter Isensee/Kirchhof-Schmitt-Glaeser, HdbStR VI, § 129, Rn. 88, der auf die hinter der juristischen Person stehenden natürlichen Personen abstellt.

²⁹ Vgl. die Nachweise bei Maunz/Dürig-Di Fabio, GG, Art. 2 I, Rn. 224.

³⁰ Vgl. BVerfGE 27, 1, 6; 80, 367, 373 f.; Wilms/Roth, JuS 2004, 577, 578.

men muss. Nimmt man hinzu, dass die Grundlage des APR in Art. 2 I GG zu sehen ist,³¹ der lediglich durch Art 1 I GG im Sinne einer programmatischen, objektiven Auslegungsleitlinie konkretisiert wird, so kann eine Ausdehnung des Schutzbereiches auf juristische Personen zumindest für die Bereiche, die der Sozial-sphäre zuzuordnen sind, kaum verneint werden.³² Allerdings bleibt die Nähe zur Menschenwürde insoweit zu berücksichtigen, als das Schutzniveau im Vergleich zu natürlichen Personen abgesenkt ist. Unter Heranziehung von Art. 19 III GG ist für eine Erstreckung des Schutzbereichs jedenfalls dann kein Platz, wenn es um Schutzaspekte des APR geht, die ausschließlich an lebende Menschen anknüpfen. Je näher also die betroffene Sphäre des APR der Menschenwürde steht, umso eher ist seine Ausdehnung auf juristische Personen als bloße Zweckgebilde der Rechtsordnung zu verneinen.³³ Wenn aber der soziale Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen betroffen wird, so stützt sich das APR in erster Linie auf Art. 2 I GG.³⁴ In diesem Fall ist die Schutzwirkung des verfassungsrechtlichen APR auf juristische Personen auszudehnen.³⁵

Die A-GmbH will eine weitere unbefugte Verbreitung des Filmmaterials verhindern. Die Aufnahmen betreffen gerade ihren sozialen Geltungsbereich als Wirtschaftsunternehmen und einen Kernbereich ihrer Tätigkeit, nämlich die Durchführung von Tierversuchen. Eine ungeschützte heimliche Ausspähung dieses Kernbereiches und die öffentliche Darbietung mit dem Ziel, Druck auf die A auszuüben, würden dem Anspruch der A-GmbH auf eine selbstbestimmte Außendarstellung widersprechen.

Demzufolge kann sich auch die A-GmbH auf ihren sozialen Geltungsanspruch als Ausprägung des APR gem. Art. 2 I (iVm Art. 1 I) GG stützen.

Der Schutzbereich des aus Art. 2 I (iVm Art. 1 I) GG entwickelten APR in seiner Ausprägung als Recht auf einen gewissen sozialen Geltungsanspruch und eine selbstbestimmte Außendarstellung ist für die A-GmbH demnach sowohl in sachlicher wie auch in persönlicher Hinsicht eröffnet.

c) Eingriff

In diesen Schutzbereich müsste durch die letztinstanzliche Entscheidung auch eingegriffen worden sein. Nach einer klassischen Definition liegt ein Eingriff zumindest immer dann vor, wenn ein hoheitlicher Akt final und unmittelbar freiheitsverkürzend in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift. Die richterliche Erlaubnis zur weiteren Verwendung und Öffentlichmachung des von M gedrehten Filmmaterials gegen den Willen der A-GmbH stellt eine solche finale, unmittelbare die A-GmbH betreffende Maßnahme dar.

Demnach ist in der letztinstanzlichen Entscheidung ein Eingriff in das APR der A-GmbH zu sehen.

2. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. Art. 14 I GG

Des weiteren könnte die Gerichtsentscheidung in das Eigentumsrecht der A-GmbH aus Art. 14 GG eingreifen.

Art. 14 GG schützt das Eigentum, das alle vermögenswerten privatrechtlichen Rechte umfasst.³⁶ Der A-GmbH geht es aber nicht um den Schutz einzelner vermögenswerter Rechtspositionen, sondern um den Schutz ihres Betriebes in seinem wirtschaftlichen Gesamtwert. In der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als sonstiges Recht nach § 823 I BGB anerkannt und schützt alles, was den wirtschaftlichen Wert eines Betriebes ausmacht, wie etwa seinen Bestand, seine Erscheinungsform, seinen Tätigkeitskreis oder seinen Kundenstamm, gegen betriebsbezogene Eingriffe.³⁷ Problematisch ist aber, ob das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb auch verfassungsrechtlich durch Art. 14 GG geschützt ist. Der BGH, das BVerwG und Teile der Lehre bejahen dies.³⁸ Zwar liegt es nahe, ein nach der Rechtsprechung geschütztes Recht auch als von Art. 14 GG umfasst anzusehen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Frage bislang jedoch offengelassen und sich eher skeptisch geäußert. Ein Unternehmen sei die tatsächliche, nicht aber rechtliche Zusammenfassung der zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte, die jeweils für sich schon durch Art. 14 GG geschützt sind.³⁹

Eine Entscheidung dieser Frage kann dahinstehen, wenn das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist. Dieses Recht schützt den Bestand eines Betriebes. Da sich die Auftraggeber der A von den Protesten der Tierschützer nicht beeindrucken lassen und ihre Geschäftsbeziehungen zu ihr aufrechterhalten, ist die A-GmbH in ihrem Bestand aber nicht gefährdet. Somit greift die Gerichtsentscheidung nicht in das Recht der A-GmbH aus Art. 14 GG ein.

3. Zwischenergebnis

Die gerichtliche Entscheidung greift in das Allgemeine

³¹ Zum Recht am gesprochenen Wort beispielsweise BVerfGE 106, 28 ff.

³² So auch die wohl hM – insbesondere für zivilrechtlich zu beurteilende Rufschädigungen; vgl. BGHZ 78, 24, 25; 81, 75, 78; im Ergebnis ebenso v.Mangoldt/Klein/Starck-Huber, GG, Art. 19, Rn. 333.

³³ BVerfGE 95, 220, 242; Maunz/Dürig-Di Fabio, GG, Art. 2 I, Rn. 224.

³⁴ Vgl. BVerfGE 106, 28, 44.

³⁵ OLG Hamm, Urt. v. 21. 7. 2004, Az. 3 U 77/04 und Az. 3 U 116/04.

³⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 903.

³⁷ Palandt, BGB, § 823, Rn. 126.

³⁸ BGH 111, 349, 356; BVerwGE 81, 49, 54; Pieroth/Schlink, Rn. 905.

³⁹ BVerfGE 51, 193, 221 f.; BVerfG NVwZ 2002, 1232.

Persönlichkeitsrecht der A-GmbH aus Art. 2 I (iVm Art. 1 I) GG ein.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Das ist der Fall, wenn er von den Schranken des APR gedeckt und verhältnismäßig ist.

1. Schranken des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Da das APR ein aus zwei Grundrechten gespeistes Recht ist, stellt sich die Frage, welche verfassungsrechtlichen Schranken gelten. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG unterliegt der Schrankentrias der Rechte anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes. Die Menschenwürde nach Art. 1 I GG hat keine ausdrückliche Schranke und kann nach st. Rspr. und h. L. auch nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt werden.⁴⁰ Das Bundesverfassungsgericht lässt für das APR die Schranken des Art. 2 I GG genügen.⁴¹ Demnach kann das Grundrecht durch die verfassungsmäßige Ordnung, d.h. durch jeden Rechtssatz beschränkt werden, der selbst formell und materiell verfassungsgemäß ist.⁴² Andere verlangen ein förmliches Gesetz als Eingriffsgrundlage⁴³, oder wollen nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Schrankentrias des Art. 2 I GG unterwerfen und sehen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht im übrigen wie die Menschenwürde als unbeschränkbar an.⁴⁴

Der letzten Meinung ist zuzugeben, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einen um so stärkeren Schutz genießt, je enger es aus der Menschenwürde folgt. Doch kann dies auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen und darf zumindest nicht denjenigen Rechte des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen absoluten Schutz verleihen, die in der Sozialsphäre angesiedelt sind. Sieht man folglich mit der hM die verfassungsmäßige Ordnung nach Art. 2 I GG als Schranke an oder verlangt etwas weitergehend nach einem förmlichen Gesetz als Eingriffsgrundlage, so genügen §§ 823, 1004 BGB als verfassungskonforme Grundlage der Gerichtsentscheidung diesen Anforderungen.

2. Wahrung der Verhältnismäßigkeit

Der Eingriff in das APR der A-GmbH müsste des weiteren die allgemeine Schranken-Schranke der Verhältnismäßigkeit wahren. Dies setzt voraus, dass der Eingriff einem legitimen Ziel, insbesondere dem Schutz von Grundrechten und sonstigen Verfassungsgütern, dient und zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen ist.

a) Schutz von Grundrechten des M

Der Eingriff könnte dem Schutz von Grundrechten des M dienen. Dies setzt voraus, dass das Zeigen des Films in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt.

aa) Rundfunkfreiheit, Art. 5 I S. 2 GG

Dabei kommt zunächst die Rundfunkfreiheit des Art. 5 I S. 2 GG in Betracht. Rundfunk ist die Verbreitung akustischer und visueller Darbietungen mit Hilfe von elektro-magnetischen Schwingungen.⁴⁵ Geschützt wird sachlich die mit dem Rundfunk zusammenhängenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information über die Produktion der Sendung bis hin zu ihrer Verbreitung. Personell schützt die Rundfunkfreiheit neben den öffentlich-rechtlichen und den privaten Veranstaltern auch die im Rundfunkwesen tätigen Personen.⁴⁶ Im vorliegenden Fall könnte man M als freiberuflichen Bildjournalisten, der Filmmaterial an einen Sender verkauft, zwar als vom personellen Schutzbereich umfasst ansehen. Doch will er den von ihm zusammengestellten Film zukünftig nicht im Fernsehen ausstrahlen lassen, sondern lediglich als DVD-Film am Infostand zeigen, so dass der sachliche Schutzbereich nicht einschlägig ist.

bb) Filmfreiheit, Art. 5 I S. 2 GG

Stattdessen könnte der M durch die Filmfreiheit des Art. 5 I 2 GG geschützt sein. Unter einem Film versteht man herkömmlich einen meist mit einer Tonspur verbundenen chemisch-optischen Bildträger, infolge neuerer technischer Entwicklungen aber auch moderne Bild-Tonträger, bei denen das visuelle Entscheidungsbild dominiert wie beispielsweise DVDs. Wegen der Funktion aller Rechte des Art. 5 I S. 2 GG, Informationen und Meinungen zu vermitteln, ist ein Film inhaltlich nicht auf Berichterstattung beschränkt, sondern kann jeden Inhalt haben.⁴⁷ Die geschützte Tätigkeit umfasst die Herstellung und die öffentliche Vorführung eines Films am Ort des Abspielens.⁴⁸ Dass M die von ihm gedrehten und zusammengeschnittenen Film als DVD am Infostand zeigt, erfüllt diese Voraussetzungen.

Wenn ein Film Tatsachenbehauptungen enthält, müs-

⁴⁰ BVerfGE 93, 266, 293; Jarass/Pieroth, GG, Art. 1. Rn. 2; Dreier, GG, Art. 1, Rn. 44. A.A.: Maunz/Dürig/Herzog-Herdeggen, GG, Art. 1, Rn. 43 ff.

⁴¹ BVerfGE 65, 1, 43 f.; Pieroth/Schlink, Rn. 382; Frotsher/Kramer, JuS 2002, 861, 865.

⁴² BVerfGE 6, 32, 38 ff. (Elfes); 80, 137, 153 (Reiten im Walde).

⁴³ Dreier, GG, Art. 2 I, Rn. 86.

⁴⁴ Tiedemann, DÖV 2003, 74, 76 ff.

⁴⁵ Vgl. Pieroth/Schlink, Rn. 573; Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 36; Dreier-Schulze-Fielitz, GG, Art. 5 I, II, Rn. 99.

⁴⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 576 und 570, Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 5 I, II, Rn. 117 f.

⁴⁷ Vgl. Dreier-Schulze-Fielitz, GG, Art. 5 I, II, Rn. 113; aA BVerwGE 1, 303, 305, Reupert, NVwZ 1994, 1155 f.; zur Vermittlerfunktion der Rechte des Art. 5 I 2 GG BVerfGE 35, 202, 222; 57, 295, 319; 83, 238, 295 f.

⁴⁸ Dreier-Schulze-Fielitz, GG, Art. 5 I, II, Rn. 111-113. Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 50 f.

sen diese ebenso wie die in Presse und Rundfunk verbreiteten Informationen der Wahrheit entsprechen⁴⁹ bzw. dürfen nicht bewusst unwahr sein⁵⁰. Der Film des M zeigt unverfälscht die Bedingungen, unter denen Tierversuche in der A-GmbH durchgeführt werden, diese Informationen sind also wahr. Daneben erweckt der Film beim Publikum aber auch den Eindruck, dass die A-GmbH sich nicht an tierschutzrechtliche Bestimmungen halte, was nicht der Wahrheit entspricht. Der Film enthält jedoch keine positive Aussage diesen Inhalts. Fraglich ist, ob M dadurch, dass sein Film diesen Eindruck erweckt und er diesen Eindruck nicht durch eine Äußerung widerlegt, eine unwahre Information verbreitet. Eine solche Aufklärungspflicht für den Schutz durch die Filmfreiheit zu verlangen, würde deren Schutz allzu weitgehend beschränken und muss deswegen verneint werden. M ist also durch die Filmfreiheit nach Art. 5 I S. 2 GG geschützt.

cc) Meinungsfreiheit, Art. 5 I S. 1 GG

Das Zeigen des Films könnte zudem von der Meinungsfreiheit des Art. 5 I S. 1 GG gedeckt sein. Art. 5 I S. 1 GG schützt die Äußerung von Meinungen in Wort und Bild, d. h. die Verbreitung von Werturteilen und solchen Tatsachenbehauptungen, die Voraussetzung für das Bilden von Werturteilen sind.⁵¹ Mit seinem Film fällt M ein negatives Urteil über die Bedingungen, in denen die Tierversuche bei A durchgeführt werden, insbesondere über die Tierhaltung und den Umgang des Pflegepersonals mit den Tieren. Dieses Werturteil baut auf den Informationen auf, die über diese Bedingungen im Rahmen des Films dargestellt werden. Damit sind die Werturteile und Tatsachenbehauptungen des Films auch von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I S. 1 GG geschützt.

dd) Konkurrenz von Meinungs- und Filmfreiheit

Zu prüfen ist, ob sich M im vorliegenden Fall sowohl auf die Meinungs- als auch auf die Filmfreiheit berufen kann.

Zum einen könnte die Meinungsfreiheit die Anwendung der Filmfreiheit ausschließen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt bei der Abgrenzung von Meinungs- und Pressefreiheit, dass eine Meinungsäußerung als solche, auch wenn sie in der Presse verbreitet wird, nur von der Meinungsfreiheit geschützt wird, dass aber die presse-spezifische Verbreitung unter die Pressefreiheit fällt.⁵² Ebenso könnte man im vorliegenden Fall die im Film ausgedrückte Meinung des M als allein von der Meinungsfreiheit geschützt ansehen. Doch anders als eine schriftliche oder mündliche Äußerung, die lediglich über die Presse vermittelt wird, ist beim Film des M dessen Meinung untrennbar mit den Bildern seines Filmes verbunden. Da es ihm um die filmspezifische Verbreitung seiner Meinung geht, schließt die Meinungsfreiheit die Filmfreiheit also nicht aus. Zum anderen könnte die Filmfreiheit die Meinungs-

freiheit im Wege der Spezialität verdrängen. Nach einer Ansicht in der Literatur soll die Meinungsfreiheit als das speziellere Recht hinter die Filmfreiheit zurücktreten, wenn ein Film eine Meinung beinhaltet.⁵³ Andererseits beinhaltet nicht jeder Film eine Meinung iSd Art. 5 I S. 1 GG, so dass die eigenständige Berufung auf die Meinungsfreiheit Bedeutung behält.⁵⁴ M kann sich somit auf die Meinungs- und die Filmfreiheit berufen.

ee) Versammlungsfreiheit, Art. 8 I GG

M könnte schließlich auch durch die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 I GG geschützt sein, indem er seinen Film auf einer Versammlung zeigt. Zwar kann man den Informationsstand der T auch nach dem engen Versammlungsbegriff⁵⁵ als Versammlung iSd Art. 8 I GG ansehen, da dort mehrere Personen zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung in bezug auf Tierschutz zusammenkommen. Doch erstreckt sich der Schutz des Art. 8 I GG nur auf die versammlungsspezifischen Tätigkeiten wie die Organisation und die Teilnahme an einer Versammlung, nicht aber auf solche Tätigkeiten, die auf der Versammlung durchgeführt werden.⁵⁶ Das Vorführen des Filmes ist also nicht zusätzlich von Art. 8 I GG umfasst.

ff) Zwischenergebnis

Das Verhalten von M ist durch die Film- und Meinungsfreiheit des M nach Art. 5 I S. 1 und S. 2 GG geschützt. Die Gerichtsentscheidung dient somit der Verwirklichung dieser Grundrechte des M.

b) Tierschutz, Art. 20a GG

Der Eingriff könnte darüber hinaus einem sonstigen Verfassungsgut, dem Tierschutz nach Art. 20a GG, zugute kommen. Der bislang in Art 20a GG gewährte Schutz natürlicher Lebensgrundlagen umfasste lediglich die in freier Natur lebenden Tiere.⁵⁷ Seit der Ergänzung um den Tierschutz sind nun auch solche Tiere geschützt, die als Haus-, Nutz- oder Versuchstiere vom Menschen gehalten werden. Die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG richtet sich jedoch nicht an Private, sondern verpflichtet ausschließlich den Staat, dem Tierschutz durch Normsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung zur Geltung zu verhelfen.⁵⁸ M kann sich deswegen als Privater, der durch einen

⁴⁹ Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art.5 I, II, Rn. 203.

⁵⁰ Vgl. zur Pressefreiheit Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 26; aA Dreier-Schulze-Fielitz, GG, Art. 5 I, II, Rn. 66.

⁵¹ Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 2.

⁵² BVerfGE 85, 1, 12 f.; 97, 391, 400.

⁵³ Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art.5 I, II, Rn. 204; Dreier-Schulze-Fielitz, Art. 5 I, II, Rn. 313.

⁵⁴ Ebenso OLG Hamm, Urt. v. 21. 7. 2004, Az. 3 U 116/04.

⁵⁵ Erläutert in Pieroth/Schlink, Rn. 689 ff.

⁵⁶ Jarass/Pieroth, GG, Art. 8, Rn. 5; Maunz/Dürig/Herzog, GG, Art. 8, Rn. 24.

⁵⁷ Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn. 2.

⁵⁸ Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn. 12 ff.

Film auf die Lage von Tieren aufmerksam machen will, nicht unmittelbar auf Art. 20a GG stützen.

c) Verhältnismäßigkeit

Die gerichtliche Verfügung ist zum Schutz der Meinungs- und Filmfreiheit des M geeignet und auch erforderlich, da eine gegenteilige Gerichtsentscheidung zur Folge hätte, dass T den Film nicht zeigen dürfte. Zu prüfen bleibt, ob der Schutz der Meinungs- und Filmfreiheit das APR der A-GmbH in unverhältnismäßiger Weise beschränkt. Dabei sind die beteiligten Verfassungsgüter gegeneinander abzuwägen und zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Dabei kann man zunächst fragen, ob ein gerichtliches Verbot der Filmvorführung, das in die Meinungs- und Filmfreiheit des M eingreifen würde, verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könnte. Die genannten Freiheiten unterliegen dem Verbot der Zensur nach Art. 5 I S. 3 GG. Mit dieser Zensur ist eine Vorzensur gemeint, d.h. ein präventives Verfahren, vor dessen Abschluss ein Werk nicht verkündet werden darf. Ein gerichtliches Verbot, nachdem der Film gedreht und gezeigt wurde, verstieße also nicht gegen Art. 5 I S. 3 GG. Des weiteren bestehen Meinungs- und Filmfreiheit in den Schranken der allgemeinen Gesetze nach Art. 5 II GG. Allgemeine Gesetze sind solche Normen, die das Verbreiten einer Meinung bzw. eines Filmes nicht wegen des Inhalts, sondern wegen eines im konkreten Fall vorrangigen Rechtsguts beschränken können. Die zivilrechtlichen Normen des §§ 823, 1004 BGB, welche die Grundlage für das Verbot einer Meinungsäußerung sein können, dienen nach dem weiten Verständnis des Bundesverfassungsgerichts nicht dazu, eine Meinung allein wegen ihres Inhalts zu verbieten.⁵⁹ Deswegen kommt es für die Verfassungsmäßigkeit eines Eingriffs in die Meinungs- und Filmfreiheit des M ebenfalls auf den konkreten Vorrang des APR an.

Einerseits ist bei der Abwägung von Bedeutung, zu welchem Zweck eine Meinung geäußert wird. Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt ein um so größeres Gewicht zu, je weniger es um die Verfolgung eigennütziger Interessen und je mehr es um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht.⁶⁰ Mit seinem Film verfolgt M das Ziel, einen Beitrag zur Debatte um Tierversuche zu leisten. Für dieses Thema gibt es eine hohe Sensibilität in der Bevölkerung. Zudem ist der Tierschutz nun verfassungsrechtlich in Art. 20a GG verankert, was dieser öffentlichen Debatte einen besonderen Schutz verleiht.

Andererseits muss aber auch das Mittel berücksichtigt werden, mit dem eine Meinung verbreitet wird. M hat den Film unter Verstoß gegen seine arbeitsrechtlichen Pflichten gedreht. Die Verbreitung widerrechtlich erlangter Informationen indiziert einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte des anderen und gerät in den Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, so dass die Veröffentlichung der Meinung im

Regelfall unterbleiben soll und nur bei eindeutiger Überwiegen öffentlicher Interessen gestattet sein kann. Das Bundesverfassungsgericht will ein solches Überwiegen dann verneinen, wenn die widerrechtlich aufgedeckten Informationen nicht rechtswidrige Missstände, sondern rechtmäßige Zustände offenbaren.⁶¹ Dies ist vorliegend der Fall, da sich A an die tierschutzrechtlichen Bestimmungen hält. Das OLG Hamm hingegen erkennt prinzipiell auch ein öffentliches Interesse an der Information darüber an, wie Tierversuche rechtmäßig durchgeführt werden. Dies ergebe sich zum einen aus der Wertentscheidung zugunsten des Tierschutzes nach Art. 20a GG, zum anderen aus der Reformbedürftigkeit des Tierschutzrechts.⁶² Dieser Auffassung muss man jedoch entgegenhalten, dass die Berufung auf Verfassungsgüter nicht von der Rechtsbefolgung bei der Informationsbeschaffung entbindet. Im übrigen ist unklar, nach welchen Maßstäben man die Reformbedürftigkeit des Rechts bestimmen kann.

Schließlich muss auch in die Abwägung miteingestellt werden, dass der Film fälschlicherweise den Eindruck erweckt, die A-GmbH missachte geltendes Tierschutzrecht. Dies kommt einer nicht von Art. 5 I S. 1 GG umfassten Behauptung erwiesener unwarner Tatsachen nahe und spricht somit gegen ein Überwiegen der Meinungs- und Filmfreiheit des M.

Insgesamt muss die Meinungs- und Filmfreiheit des M wegen der widerrechtlichen Erlangung des Filmmaterials und des falschen Eindrucks, den der Film erweckt, hinter dem APR der A-GmbH zurücktreten. Die gerichtliche Verfügung, die den Rechten des M im Rahmen einer fehlerhaften Abwägung den Vorrang eingeräumt hat, greift unverhältnismäßig in das APR der A ein.

III. Ergebnis

Die A-GmbH ist demnach durch die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung in ihrem APR gem. Art. 2 I GG verletzt. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

⁵⁹ ZB BVerfGE 82, 272, 280.

⁶⁰ BVerfGE 7, 198, 212 (Lüth); 61, 1 11; 66, 116, 139 (Der Aufmacher).

⁶¹ BVerfGE 66, 116, 139 (Der Aufmacher).

⁶² OLG Hamm, Urt. v. 21. 7. 2004, Az. 3 U 77/04.